

**Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG
für die 21. ordentliche Hauptversammlung der
AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft
am 9. Juli 2015**

Name: Dkfm. Dr. Hannes Androsch
Geburtsdatum: 18.04.1938

Gemäß § 87 Abs 2 AktG hat jede für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagene Person der Hauptversammlung ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen und vergleichbaren Funktionen sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Zur Darlegung meiner fachlichen Qualifikationen sowie meiner beruflichen bzw. vergleichbaren Funktionen verweise ich auf meinen angeschlossenen Lebenslauf.

Außer den in meinem Lebenslauf genannten Funktionen übe ich keine Haupt- oder Nebenberufe sowie Organfunktionen bei in- und ausländischen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen aus.

Ich erkläre hiermit, dass keine mir bekannten Umstände vorliegen, die hinsichtlich meiner Tätigkeit im Aufsichtsrat der AT & S Austria Technologie & Systemtechnik Aktiengesellschaft die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Ich bestätige hiermit außerdem, dass ich nicht rechtskräftig wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung verurteilt worden bin, die meine berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt.

Wien, am 8. Juni 2015

Dkfm. Dr. Hannes Androsch e.h.